



**KEIN KIND SOLLTE STAATENLOS SEIN:**

**DIE SICHERUNG DES RECHTS**

**AUF EINE STAATSANGEHÖRIGKEIT**

**FÜR KINDER IN DER EUROPÄISCHEN**

**MIGRATIONSBEWEGUNG**

# INHALT

---

EINLEITUNG	3
DAS RECHT DES KINDES AUF EINE STAATSANGEHÖRIGKEIT – INTERNATIONALE UND REGIONALE RAHMENBEDINGUNGEN	4
DIE ROLLE DER EUROPÄISCHEN INSTITUTIONEN	6
KINDER, DIE VON STAATENLOSIGKEIT IM MIGRATIONSKONTEXT BETROFFEN SIND	7
HINDERNISSE BEI DER LÖSUNG DES PROBLEMS DER STAATENLOSIGKEIT VON KINDERN IM MIGRATIONSKONTEXT	9
AKTIONSSCHWERPUNKTE	12
RESSOURCEN	15
REFERENZEN	16

---

Titelfoto: Griechenland. Flüchtlinge und MigrantInnen auf der Insel Chios; © UNHCR/Yorgos Kyvernitis

Wir bedanken uns bei unserer ehrenamtlichen Mitarbeiterin Anya Gafter für die graphische Gestaltung der deutschen Übersetzung dieses Reports.

## EINLEITUNG

Eine staatenlose Person ist jemand, die von keinem Staat gesetzlich als Staatsangehöriger anerkannt ist (sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Praxis).<sup>i</sup> Der Besitz einer Staatsangehörigkeit ermöglicht den Zugang zu einer Reihe von grundlegenden Menschenrechten. Für Kinder ohne Staatsangehörigkeit kann es deshalb im Verlauf ihres Lebens schwierig werden, Zugang zu Rechten hinsichtlich der Gesundheitsversorgung, Bildung, Geburtsregistrierung, Sozialhilfe und Unterkunft, sowie Unabhängigkeit und die Möglichkeit einer Existenzsicherung zu erlangen.<sup>ii</sup> Kinder ohne Staatsangehörigkeit sind auch besonders gefährdet, in Abschiebungshaft genommen zu werden.<sup>iii</sup> Darüber hinaus ist es schwieriger, Kinder ohne Staatsangehörigkeit und ohne Ausweispapiere vor Menschenhandel, Kinderarbeit, Ausbeutung, Frühverheiratung und anderen Arten des Missbrauchs zu schützen. Durch ihre Staatenlosigkeit sind sie zudem einem größeren Misshandlungsrisiko ausgesetzt.<sup>iv</sup>

Trotz internationaler - und regionalrechtlicher Verpflichtungen aller Staaten, das Recht jedes Kindes auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit zu erfüllen und sein Wohl als primäre Erwägung zu berücksichtigen, verfügt nur die Hälfte der europäischen Staaten über vollständige rechtliche Schutzvorkehrungen, die verhindern, dass Kinder, die ansonsten staatenlos wären, ohne Staatsangehörigkeit aufwachsen.<sup>v</sup> Eine Geburtsurkunde ist ein wesentlicher Nachweis für die familiären Verbindungen und den Geburtsort eines Kindes, und trägt somit zur Sicherung des Erwerbs einer Staatsangehörigkeit bei. Kinder in Migrationsbewegungen können allerdings bei der Registrierung und Dokumentation ihrer Geburten auf Probleme stoßen (ebenso wie andere Gruppen in Europa, wie zum Beispiel Roma und andere Bevölkerungsminderheiten).<sup>vi</sup> Auf dem Weg nach Europa geborene Kinder stehen bei der Registrierung ihrer Geburt und dem Erwerb einer Staatsangehörigkeit vor Schwierigkeiten.<sup>vii</sup> Ein mangelndes Bewusstsein über Staatenlosigkeit bei Flüchtlingen und Migranten, ihren Unterstützern, sowie Entscheidungsträgern birgt die Gefahr, dass Staatenlosigkeit übersehen und unzureichend angegangen wird. Dies kann dazu führen, dass staatenlose Kinder in Abschiebungshaft genommen und anderen Verletzungen ihrer Grundrechte ausgesetzt sind. Ein Mangel an vereinheitlichten, auf Kinderrechten basierende Verfahren zur Identifizierung und zum Schutz von staatenlosen Personen erhöht ebenfalls das Risiko der Staatenlosigkeit von Kindern im Migrationskontext.

Dieser Bericht gibt einen Überblick darüber, wie sich Staatenlosigkeit auf Kinder in Migrationsbewegungen in Europa auswirkt. Er erläutert, welche Maßnahmen unternommen werden müssen, um Staatenlosigkeit von Kindern im Migrationskontext zu verhindern und zu verringern. Er beginnt mit einer Zusammenfassung der internationalen und regionalen gesetzlichen Rahmenbedingungen über das Recht des Kindes auf eine Staatsangehörigkeit, bevor er Beispiele von Kindern liefert, die auf Grund unterschiedlicher Situationen Gefahr laufen, staatenlos zu werden. Abschließend geht er auf aktuelle Schutzlücken ein. Der Bericht schlägt sowohl zentrale Maßnahmen zur Verhinderung von Staatenlosigkeit, als auch zur Sicherung des Rechts auf eine Staatsangehörigkeit für alle Kinder in Europa vor - einschließlich Kinder in Migrationsbewegungen.

# DAS RECHT DES KINDES AUF EINE STAATSANGEHÖRIGKEIT – INTERNATIONALE UND REGIONALE RAHMENBEDINGUNGEN



## VEREINTE NATIONEN

### UN-Kinderrechtskonvention (Art 2, 3, 7 & 8)

Die Staaten müssen sicherstellen, dass jedes Kind unmittelbar nach der Geburt registriert und dass das Recht des Kindes auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit respektiert wird. Die Artikel der Konvention verankern den Grundsatz, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes zu priorisieren ist. Die Staaten müssen die Rechte von Kindern ohne jegliche Diskriminierung achten und gewährleisten.

### Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art 24)

Erfordert von den Staaten, sicherzustellen, dass jedes Kind unverzüglich nach seiner Geburt registriert wird und das Recht hat, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

### Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Art 9(2)) (Frauenrechtskonvention)

Die Staaten müssen eine grundlegende Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern, Jungen und Mädchen gewährleisten. In Bezug auf Kinder wird gefordert, dass alle Mädchen die gleichen Rechte wie Jungen haben, ihre Staatsangehörigkeit zu erwerben, zu behalten oder zu wechseln, und bei der Ausübung ihrer Rechte weder direkt noch indirekt diskriminiert werden. Ebenso wird festgelegt, dass Frauen und Männer die gleichen Rechte bei der Übertragung ihrer Staatsangehörigkeit an ihre Kinder haben.

### Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961

Es legt konkrete Schutzmaßnahmen dar, die von den Staaten in die Staatsangehörigkeitsgesetzgebung eingebunden werden müssen, um sicherzustellen, dass Kinder auch in Situationen, in denen sie sonst staatenlos wären, eine Staatsangehörigkeit erwerben, einschließlich:

- Auf dem Staatsgebiet geborene Kinder, die bei der Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben
- Findelkinder
- Kinder, die auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug geboren werden

Umfasst Schutzmaßnahmen, die verhindern, dass Kinder durch Verlust oder Entzug der Staatsangehörigkeit staatenlos werden.

### Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung von Staatenlosen

Es unterstreicht die Verpflichtung der Staaten, staatenlose Migranten-kinder und ihre Rechte zu schützen und sie dabei zu unterstützen, schnellstmöglich eine Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung zu erhalten.

### UNHCR-Handbuch über den Schutz staatenloser Personen gemäß dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen

Legt fest, dass (i) Staaten bei der Frage der Staatsangehörigkeit und bei Bedarf des Schutzes von Kindern vor Staatenlosigkeit dem Grundsatz des Kindeswohls folgen müssen, (ii) Staaten verfahrensrechtliche und beweiskräftige Schutzvorkehrungen für Kinder in die Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit aufnehmen sollten, (iii) Kinder unter keinen Umständen in Haft genommen werden sollten.

### UNHCR-Richtlinien zur Staatenlosigkeit Nr. 4: Gewährleistung des Rechts jedes Kindes auf Erwerb einer Staatsangehörigkeit durch Artikel 1-4 des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961

Empfiehlt besondere Erwägungen bei Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit unbegleiteter Kinder.

Beschließt, dass der UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes von den Staaten erfordert, auf ihrem Hoheitsgebiet geborenen Kindern, die ansonsten staatenlos wären, die Staatsangehörigkeit zu gewähren - entweder automatisch oder auf Antrag kurz nach der Geburt.

### Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Jedes Kind eines Arbeitsmigranten hat das Recht auf einen Namen, die Geburtenregistrierung und auf eine Staatsangehörigkeit.

### Allgemeine Stellungnahme Nr. 3 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 22 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu den allgemeinen Grundsätzen in Bezug auf die Menschenrechte von Kindern im Rahmen der internationalen Migration

Betont, dass die Staaten dem Schutz staatenloser Kinder besondere Aufmerksamkeit widmen sollten und dass das Prinzip der Nichtdiskriminierung der Konvention über die Rechte des Kindes für alle Kinder im Rahmen internationaler Migration gilt, ungeachtet ihrer Nationalität, ihres Migrationsstatus oder ihrer Staatenlosigkeit. Empfiehlt, dass die fortlaufende und regelmäßige Schulung von Beamten in den Bereichen Kinderschutz, Migration und verwandten Bereichen über die Rechte von Kindern, Migranten und Flüchtlingen sowie über Staatenlosigkeit, einschließlich intersektionaler Diskriminierung, Teil der Politik und Praxis sein sollte, um die Rechte aller Kinder in der internationalen Migration zu erfüllen.

### Allgemeine Stellungnahme Nr. 4 (2017) des Ausschusses für den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 23 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu den staatlichen Verpflichtungen bezüglich der Menschenrechte von Kindern im Zusammenhang mit internationaler Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern

Bekräftigen, dass die Staaten verpflichtet sind, sowohl intern als auch in Zusammenarbeit mit anderen Staaten alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jedes Kind bei seiner Geburt eine Staatsangehörigkeit besitzt. Betont, dass die Staatsangehörigkeitsgesetze ohne jede Diskriminierung anzuwenden sind, auch in Bezug auf den Aufenthaltsstatus, um sicherzustellen, dass das Recht jedes Kindes auf eine Staatsangehörigkeit respektiert, geschützt und erfüllt wird.

### Globaler Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration Ziel 4

Verpflichtet sich, Maßnahmen zur Verringerung von Staatenlosigkeit zu verstärken, u. a. durch die Registrierung von Geburten bei Migranten, durch die Gewährleistung, dass Frauen und Männer gleichermaßen ihre Nationalität an ihre Kinder weitergeben können, und durch die Gewährung der Staatsangehörigkeit für Kinder, die im Hoheitsgebiet eines anderen Staates geboren wurden - insbesondere in Fällen, in denen ein Kind andernfalls staatenlos wäre, wobei das Menschenrecht auf eine Staatsangehörigkeit in vollem Umfang zu achten ist und im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften steht.

### Globaler Pakt für Flüchtlinge

Legt fest, dass die Staaten, das UNHCR und andere relevante Interessenträger Ressourcen und Sachverstand zur Förderung des Austauschs bewährter, geschlechtersensibler Verfahren zur Verhinderung und Verminderung der Staatenlosigkeit und nach Bedarf zur Erarbeitung nationaler, regionaler und internationaler Aktionspläne zur Beendigung der Staatenlosigkeit bereitstellen, im Einklang mit einschlägigen Standards und Initiativen, einschließlich der Kampagne des UNHCR zur Beendigung der Staatenlosigkeit. Den Staaten, die dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und dem Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit noch nicht beigetreten sind, wird nahegelegt, dies in Erwägung zu ziehen.



## EUROPARAT

### Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit

Mitgliedstaaten müssen in ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeits - gesetzgebung konkrete Schutzmaßnahmen integrieren, um sicherzustellen, dass Kinder auch in Situationen, in denen sie sonst staatenlos wären, eine Staatsangehörigkeit erwerben, einschließlich:

- Auf dem Staatsgebiet geborene Kinder, die bei der Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben
- Findelkinder

Das Europäische Übereinkommen umfasst zudem Schutzmaßnahmen, die verhindern, dass Kinder durch Verlust oder Entzug der Staatsangehörigkeit staatenlos werden.

### Erläuternder Bericht zum Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit Nr. 166

Empfiehlt, dass die Staaten alle Hindernisse für den Einbürgerungsprozess beseitigen sollten, z. B. durch den Verzicht auf Gebühren und sprachlichen Anforderungen, die Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer und die Einführung eines vereinfachten Verfahrens.

### Parlamentarische Versammlung des Europarates, Resolution 2099 (2016) Die Notwendigkeit, Staatenlosigkeit von Kindern beseitigen

Die Resolution nimmt die Probleme der Staatenlosigkeit, die durch Migration entstehen, zur Kenntnis. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, zu gewährleisten, dass Flüchtlings-, Asylbewerber- und Migrantenkinder sowie die Kinder von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migranten, die auf ihrem Hoheitsgebiet geboren wurden, vor Staatenlosigkeit geschützt werden - unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Notwendigkeit, Ausgrenzung und Diskriminierung zu verhindern.

### Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Sie setzt Grundprinzipien, wie das Recht auf Achtung des Privat - und Familienlebens (Art. 8) und das Verbot zur Diskriminierung (Art. 14), fest. Die EMRK muss im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, unter Berücksichtigung von *Genovese gegen Malta* (Art. 8 und 14), *Mennesson gegen Frankreich* (das Recht auf eine legale Identität).

### Aktionsplan des Europarates zum Schutz von Geflüchteten - und Migrantenkindern in Europa (2017-2019)

Enthält eine Maßnahme zur Prüfung von Verfahren im Zusammenhang mit der Vermeidung von Staatenlosigkeit von Kindern in Migrationsbewegungen und zur Erkennung geeigneter Lösungen in Form von praktischen Anleitungen.

Dies führte zur Gründung einer Initiative des Europäischen Ausschusses für Zusammenarbeit in Rechtsfragen des Europarates (CDCJ), um die Identifizierung und den Schutz von staatenlosen Personen zu verbessern. Im Jahr 2019 überprüfte eine Arbeitsgruppe des CDCJ, wie Mitgliedstaaten die Staatszugehörigkeit von Migranten (besonders von Kindern) feststellen und Fälle von Staatenlosigkeit klären.



## EUROPÄISCHE UNION

### Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Staatenlosigkeit, 4. Dezember 2015

Sie bestätigen die Bedeutung der Erkennung und Verbesserung des Schutzes von staatenlosen Personen. Sie richteten die Plattform für Staatenlosigkeit des Europäischen Migrationsnetzwerks ein, um Informationen und bewährte Praktiken zwischen den Mitgliedsstaaten über Staatenlosigkeit, inklusive der Staatenlosigkeit von Kindern, auszutauschen.

### Entschiebung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2019 zu den Rechten des Kindes anlässlich des 30. Jahrestags des Bestehens der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (2019/2876(RSP))

Fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit dem internationalen Recht eine Lösung für das Problem der staatenlosen Kinder innerhalb und außerhalb der EU herbeizuführen. Fordert die Kommission auf, den umfassenden Zugang zur Geburtenregistrierung und das Recht des Kindes auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit zu fördern, mit dem Ziel, die Gefahr der Staatenlosigkeit zu beenden.

### Entschiebung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2018 zum Schutz minderjähriger Migranten

Die Entschiebung fordert die EU und ihre Mitgliedsstaaten auf, zu gewährleisten, dass Staatenlosigkeit von Kindern in den nationalen Gesetzen in voller Übereinstimmung mit Artikel 7 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes angemessen behandelt wird.

### EU-Rückführungshandbuch

Es enthält Leitlinien und Empfehlungen, wie mit Staatenlosen im Rahmen der EU-Rückführungsrichtlinie zu verfahren ist.

### Europäische Kommission, Mitteilung über den Gesamtansatz zu Migration und Mobilität, KOM (2011) 743 endg.

Europäische Kommission, Mitteilung über den Gesamtansatz zu Migration und Mobilität, KOM (2011) 743 endg. Fordert die EU auf, nicht EU-Staaten dazu anzuhalten, sich mit dem Problem der besonders schutzbedürftigen Gruppe von staatenlosen Personen zu beschäftigen und Maßnahmen zur Verringerung der Staatenlosigkeit zu ergreifen.

### Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 21 & 24)

Es legt das Diskriminierungs-verbot fest, einschließlich auf Grund der Staatsangehörigkeit, und verlangt, dass das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

## DIE ROLLE DER EUROPÄISCHEN INSTITUTIONEN

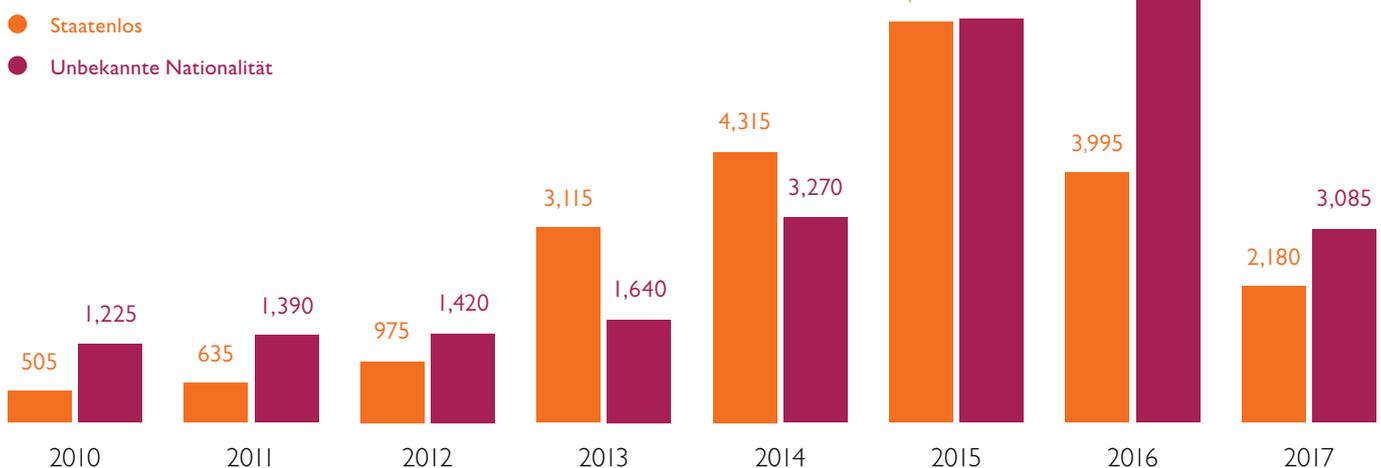
Sowohl die Europäische Union als auch der Europarat und ihre jeweiligen Mitgliedstaaten haben ihr Engagement für die Beendigung von Staatenlosigkeit, einschließlich für Kinder im Migrationskontext, zum Ausdruck gebracht und gewisse Fortschritte bei der Bekämpfung der Staatenlosigkeit von Kindern erzielt. Während die Entscheidungskompetenz bezüglich der Bedingungen für Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, kommt den europäischen Institutionen nach wie vor eine wichtige Rolle bei der Sicherung des Rechts von Kindern in Migrationsbewegungen für den Erwerb einer Staatsangehörigkeit zu.

Im Falle der Europäischen Union, im Einklang mit der Resolution des Europäischen Parlaments zum Schutz minderjähriger Migranten, kann und soll die Europäische Kommission das Recht jedes Kindes auf eine Staatsangehörigkeit unterstützen, um der Gefahr der Staatenlosigkeit ein Ende zu setzen.<sup>viii</sup> Die Entwicklung der umfassenden Kinderrechtsstrategie der Europäischen Kommission<sup>x</sup> bietet die Gelegenheit, Staatenlosigkeit von Kindern in der Migration anzugehen und das Recht jedes Kindes auf eine Nationalität im Rahmen der Kinderrechtsaktivitäten der Kommission zu fördern. Die Plattform für Staatenlosigkeit des Europäischen Migrationsnetzwerks spielt eine wichtige Rolle, um den Austausch an Informationen und bewährten Verfahren über Staatenlosigkeit unter den EU-Mitgliedstaaten,

inklusive der Prävention von Staatenlosigkeit bei Kindern in Migrationsbewegungen, zu erleichtern.<sup>x</sup> Der Europäische Auswärtige Dienst unterstützt auch wichtige Maßnahmen zur Verhinderung der Staatenlosigkeit von Kindern außerhalb der EU, u. a. durch die Bereitstellung von Mitteln für Projekte in den Partnerländern zur Stärkung der öffentlichen Meldesysteme und zur Förderung der Geburtenregistrierung im Rahmen seiner Entwicklungszusammenarbeit. Die Entwicklung eines neuen Aktionsplans über Menschenrechte und Demokratie (2020-2024) bietet eine Gelegenheit auf diese Arbeit und dem vorhergehenden Aktionsplan aufzubauen. Darüber hinaus muss das Problem der Staatenlosigkeit in Bezug auf Nicht-EU-Staaten und die Verhinderung von Staatenlosigkeit als Folge von Konflikt, Vertreibung und Staatensukzession weiterhin angegangen werden.<sup>xi</sup>

### ERSTMALIGE ASYLANTRÄGE VON KINDERN IN DER EU, DIE ALS STAATENLOS ODER MIT UNBEKANNTER NATIONALITÄT ERFASST WURDEN

Quelle: UNHCR/UNICEF, Refugee and migrant response in Europe



# KINDER, DIE VON STAATENLOSIGKEIT IM MIGRATIONS-KONTEXT BETROFFEN SIND

2017 waren mehr als 2.000 Kinder, die in Europa Asyl beantragten, staatenlos gemeldet - viermal so viele als 2010.<sup>xii</sup> Zwei Jahre früher, im Jahr 2015, stieg die Zahl auf über 6.000 Kinder.

Eine Staatsangehörigkeit wird normalerweise bei der Geburt, entweder durch die Eltern (*jus sanguinis*) oder durch den Geburtsort (*jus soli*) erworben. Sowohl die meisten europäischen Staaten als auch die meisten Staaten in aller Welt (mit Ausnahmen auf dem amerikanischen Kontinent) bevorzugen heutzutage nachdrücklich einen Erwerb nach dem Abstammungsprinzip (*jus sanguinis*) bei der Geburt. Im Migrationskontext erhalten die meisten Kinder daher automatisch eine Staatsangehörigkeit nach dem Abstammungsprinzip von einem oder beiden Elternteilen. Manche Kinder sind jedoch möglicherweise aus verschiedenen Gründen (zum Beispiel wegen Gesetzeslücken oder -konflikte im Staatsangehörigkeitsrecht, sowie praktischen Hindernissen oder Diskriminierung) nicht in der Lage, die Staatsangehörigkeit der Eltern zu erwerben. Wenn diese Kinder sich dann in einem Land befinden, welches das Geburtsortprinzip nicht vorsieht, laufen sie Gefahr, staatenlos zu werden. Dieser Abschnitt präsentiert Beispiele von Kindern, die besonders betroffen sein können, und erläutert die Gründe.

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### Staatenlose Person

Als Staatenlose Person gilt laut des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 (Artikel 1(I)) eine Person, "die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht". Diese Definition ist Teil des Völkergewohnheitsrechts und wurde vom UNHCR verbindlich dahingehend ausgelegt, dass "genau zu untersuchen [ist], wie der jeweilige Staat sein Staatsangehörigkeitsrecht in der Praxis auf den Fall der betroffenen Person anwendet und ob im Wege der behördlichen oder gerichtlichen Überprüfung Entscheidungen ergangen sind, die sich auf die Rechtsstellung der betreffenden Person ausgewirkt haben. 16 Eine solche Prüfung berührt sowohl tatsächliche als auch rechtliche Fragen". Es ist nicht immer einfach, festzustellen, ob jemand staatenlos ist oder nicht. Es gibt Menschen, die zwar scheinbar eine Staatsangehörigkeit besitzen, tatsächlich aber staatenlos sind, oder bei denen es sich nach einiger Zeit herausstellt, dass sie staatenlos sind.

### Von Staatenlosigkeit bedrohte Personen

Eine Person, die entweder nicht staatenlos ist, es aber werden könnte, oder deren Staatenlosigkeit sich im Laufe der Zeit herausstellt. Anzeichen, dass ein Kind (oder dessen Eltern) staatenlos sein könnte, treten in verschiedenen Phasen der Migration oder in Verfahren für internationalen Schutz auf.

## KINDER, DIE AUF DEM WEG NACH EUROPA GEBOREN WERDEN UND KINDER OHNE GÜLTIGE PAPIERE

Kinder, die auf dem Weg nach Europa geboren werden und solche ohne gültige Papiere sind mit speziellen Problemen bezüglich der Geburtenregistrierung und des Staatsangehörigkeitserwerbs konfrontiert. Die Geburtenregistrierung und amtliche Zertifizierung sind der Nachweis für den Geburtsort eines Kindes sowie für die Identität der Eltern – beides ist unerlässlich zur Feststellung der Staatsangehörigkeit. Insbesondere auf der Durchreise geborene Kinder und Kinder ohne gültige Papiere können auf Probleme wie strikte Dokumentationsanforderungen zur Geburtenregistrierung, ein unzureichendes Meldewesen in Durchgangsländern, Sprach – oder geografische Barrieren, Ausschluss von essentiellen Dienstleistungen, oder diskriminierende Gesetzgebung oder Praktiken stoßen. Diese erschweren die Geburtenregistrierung und den Erwerb einer Staatsangehörigkeit und setzen Kinder dem Risiko der Staatenlosigkeit aus (siehe Abschnitt 'Hindernisse bei der Geburtenregistrierung').<sup>xiii</sup>

## KINDER AUS LÄNDERN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN STAATENLOSEN BEVÖLKERUNGSGRUPPEN

Zwei der zehn häufigsten Herkunftsländer von Asylbewerbern in Europa im Jahr 2019 haben historisch gesehen einen hohen Anteil staatenloser Bevölkerungsgruppen: Syrien und Irak.<sup>xiv</sup> Syrien hat eine hohe Bevölkerungszahl palästinensischer Flüchtlinge und staatenloser Kurden<sup>xv</sup>; die am meisten von Staatenlosigkeit betroffenen Bevölkerungsgruppen im Irak sind Faili - Kurden, Bidun, Dom (Roma), palästinensische Geflüchtete und staatenlose Geflüchtete aus Syrien.<sup>xvi</sup> Andere Herkunftsländer wie der Iran<sup>xvii</sup>, Myanmar<sup>xviii</sup> und Kuwait<sup>xix</sup> haben ebenfalls einen beträchtlichen Anteil staatenloser Bevölkerungsgruppen. Das bedeutet, dass zahlreiche Kinder, die in Europa ankommen, bereits staatenlos oder sogar von Geburt an staatenlos waren, sofern ihr Geburtsland nicht über die notwendigen Schutzmaßnahmen verfügt, um eine Staatsangehörigkeit bei der Geburt zu gewährleisten, wenn diese nicht durch die Eltern übertragen werden kann.

## KINDER, DIE KEINE STAATSANGEHÖRIGKEIT DURCH DIE ELTERN ERWERBEN KÖNNEN

Vier der zehn häufigsten Herkunftsländer von Asylbewerbern in Europa im Jahr 2019 weisen problematische Staatsangehörigkeitsgesetze vor. Dies bedeutet, dass Kinder nicht in jedem Fall in der Lage sind, die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern zu erlangen und somit im Ausland staatenlos geboren werden können.<sup>xx</sup> Geschlechterdiskriminierendes Staatsangehörigkeitsrecht wie in Syrien, Iran und Irak, macht die Verleihung der Staatsangehörigkeit außerhalb des Herkunftslandes nicht immer möglich, insbesondere wenn das Kind sie nicht vom Vater erwerben kann.<sup>xxi</sup> Das Staatsangehörigkeitsrecht in manchen Ländern, in denen *jus sanguinis* gilt, wie im Falle Venezuelas, verlangt, dass Kinder, die von Staatsangehörigen im Ausland geboren werden, bei den jeweils zuständigen Landesbehörden registriert werden müssen, um ihre Nationalität festzustellen. Dies ist für Flüchtlinge, die sich nicht an die Institutionen ihres Herkunftsland wenden können, unmöglich – es könnte ihre Sicherheit oder ihren internationalen Schutzstatus gefährden. Daher haben diese Kinder keine Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern zu erwerben.<sup>xxii</sup> Kinder im Migrationskontext sind außerdem durch Gesetzeskonflikte der jeweiligen Staatsangehörigkeitsgesetze verschiedener Ländern von Staatenlosigkeit bedroht, da ihre Geburt oder das Überschreiten von Grenzen mit dem Staatsangehörigkeitsrecht mindestens zweier Staaten in Verbindung steht.<sup>xxiii</sup>

## KINDER AUS FAMILIEN MIT EINER KOMPLEXEN VERTREIBUNGSHISTORIE

Einige Herkunftsländer haben eine komplexe Historie von Vertreibungen, die das Risiko von Staatsangehörigkeitsproblemen für ihre Bevölkerungsgruppen erhöhen. Der Iran, zum Beispiel, hat in den vergangenen 40 Jahren eine hohe Zahl von Flüchtlingen aus Afghanistan aufgenommen. Bis zu zwei Millionen afghanische Flüchtlinge besitzen keine gültigen Papiere und leben ohne formellen Aufenthaltsstatus oder Zugang zu Hilfeleistungen im Land.<sup>xxiv</sup> Viele sind mit erheblichen Hindernissen beim Nachweis der afghanischen oder iranischen Staatsangehörigkeit konfrontiert, die dazu führen, dass die Möglichkeit zum Erwerb einer Staatsangehörigkeit ihrer Kinder eingeschränkt ist. Viele afghanische Flüchtlinge aus dem Iran wurden erneut gewaltsam in ein anderes Land vertrieben. Viele gingen nach Europa, was das Risiko für ihre Kinder keine Staatsangehörigkeit erlangen zu können, weiter erhöht hat.<sup>xxv</sup>

## UNBEGLEITETE ODER VON IHRER FAMILIE GETRENNTE KINDER AUSSERHALB IHRES HERKUNFTSLANDES

Unbegleitete oder von ihrer Familie getrennte Kinder auf der Durchreise sind auch besonders vom Risiko der Staatenlosigkeit betroffen, da sie oft zusätzliche Hürden beim Nachweis ihrer Identität, der elterlichen Bindung, oder jener zu ihrem Herkunftsland überwinden müssen.<sup>xxvi</sup> Trotz der UNHCR-Richtlinien, die ein besonderes Verfahren für die Feststellung der Staatenlosigkeit bei unbegleiteten Kindern empfehlen, wurden diese nicht weitreichend implementiert. In Staaten mit einem gesetzlichen Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit ist es oft der Fall, dass das allgemeine Verfahren ohne Anpassung auf unbegleitete Kinder angewendet wird. Die Beweislast liegt beim Kind. Wenig deutet darauf hin, dass unbegleiteten Kinder ein Vormund, Rechtsbeistand oder andere sachkundige Unterstützung zugeteilt wird.<sup>xxvii</sup>

## ANDERE KINDER IM MIGRATIONSKONTEXT, DIE POTENTIELL VON STAATENLOSIGKEIT BETROFFEN SIND

Auch für andere Kinder im Migrationskontext, wie zum Beispiel Kinder von gleichgeschlechtlichen Paaren, Kinder, die im Rahmen von Leihmuttervereinbarungen geboren wurden, sowie verlassene Kinder (Findelkinder), kann die Gefahr der Staatenlosigkeit bestehen. Die Gewährleistung von LGBTQI-Rechten\* in Europa, inklusive der Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften oder Ehen, und die Anerkennung von rechtlich elterlichen Bindungen zwischen Kindern und deren nicht-biologischen LGBTQI-Eltern\*, ist recht verschieden. Deshalb können LGBTQI-Familien\* mit Problemen bezüglich der Dokumentation des Personenstands, Geburtenregistrierung und Verleihung der Staatsangehörigkeit konfrontiert werden.<sup>xxviii</sup>

# HINDERNISSE BEI DER LÖSUNG DES PROBLEMS DER STAATENLOSIGKEIT VON KINDERN IM MIGRATIONS-KONTEXT

Im Hinblick auf die oben vorgestellten Kindergruppen im Migrationskontext, die besonders von Staatenlosigkeit betroffen (oder gefährdet) sind, befasst sich der folgende Abschnitt nun im Detail mit den rechtlichen und praktischen Hindernissen, auf die Kinder in Europa stoßen, wenn sie ihr Recht auf eine Staatsangehörigkeit beanspruchen möchten.

## FEHLENDE RECHTSGARANTIE, UM STAATENLOSIGKEIT IM KINDESALTER ZU VERHINDERN

Internationales Recht schreibt vor, dass Staaten Rechtsgarantien in ihrem Staatsangehörigkeitsrecht einführen, die es Kindern ermöglichen, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, wenn sie ansonsten staatenlos wären. Dies berücksichtigt sowohl Kinder, die im staatlichen Hoheitsgebiet oder von Staatsangehörigen im Ausland geboren wurden, als auch Findel- und adoptierte Kinder.<sup>xxxix</sup> Dennoch bestehen nur in rund der Hälfte der europäischen Staaten vollständige Schutzmaßnahmen - und selbst dort wo sie existieren, können sie nur im Falle einer Feststellung von der Staatenlosigkeit des Kindes in die Praxis umgesetzt werden. In manchen Ländern verursachen jene Maßnahmen durch ihre vorgeschriebene Voraussetzung, dass das Kind oder ein Elternteil das Aufenthaltsrecht besitzen muss, Probleme. Dies verstößt gegen die Pflicht der Staaten nach dem Übereinkommen von 1961, sicherzustellen, dass Kinder in Situationen, in denen sie sonst staatenlos wären, eine Staatsangehörigkeit verliehen wird.<sup>xxx</sup> Darüber hinaus verstößt es gegen die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und des Kindeswohles.<sup>xxxi</sup> Die Bestimmungen greifen nicht immer automatisch; stattdessen ist ein Antragsverfahren erforderlich, was Hindernisse für die Erwerbung einer Staatsangehörigkeit des Kindes schaffen kann. Unbegleitete Kinder können vor besonderen Barrieren stehen, wenn ihnen keine fachliche Unterstützung und Informationen gewährt werden, um sie über ihre Rechte aufzuklären und sicherzustellen, dass sie eine Staatsangehörigkeit erlangen können. In manchen Fällen werden Bestimmungen bezüglich Findelkindern auf unbegleitete Kinder, die auf dem Hoheitsgebiet aufgegriffen wurden, angewendet. Da jenes Vorgehen auf sehr junge Kinder und Kleinkinder beschränkt wird, sind ältere Kinder dem Risiko ausgesetzt, ohne Staatsangehörigkeit aufzuwachsen.<sup>xxxii</sup> Beamte und Eltern

haben oft keine Kenntnisse über existierende Rechtsbestimmungen. Andererseits werden sie so mangelhaft umgesetzt, dass Möglichkeiten zur Verhinderung von Staatenlosigkeit, verpasst werden.

## HINDERNISSE BEI DER GEBURTENREGISTRIERUNG

Durch die Geburtenregistrierung nimmt der Staat die Geburt des Kindes offiziell auf.<sup>xxxiii</sup> In den meisten Fällen führt dies zur Ausstellung einer Geburtsurkunde, die somit offiziell die Existenz des Kindes, einschließlich Namen, Geburtsdatum und -ort, sowie Angaben über die Eltern bestätigt. Dies sind wesentliche Aspekte der Identität und können bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit des Kindes entscheidend sein. Die Nichtregistrierung der Geburt oder das Fehlen eines Nachweises, kann zu den Schwierigkeiten bei der Feststellung dieser Bindungen beitragen und demzufolge Kinder des Risikos der Staatenlosigkeit aussetzen.<sup>xxxiv</sup>

In Europa existieren Hindernisse bei der Geburtenregistrierung und -beurkundung von Kindern im Migrationskontext.<sup>xxxv</sup> Es gibt bislang kein standardisiertes Verfahren oder eine regionale Vereinheitlichung für die Geburtenregistrierung. Die notwendig zu erbringenden Nachweise für eine Geburtenregistrierung, sowie die amtlichen Dokumente, die die Eltern als Nachweis für die Registrierung erhalten, variieren zwischen den europäischen Staaten. Im Falle von Kindern im Migrationskontext kann es für die Eltern sehr schwierig sein, die Nachweisanforderungen für die Geburtenregistrierung zu erfüllen.<sup>xxxvi</sup> Sie haben beispielsweise vielleicht keinen Nachweis der genauen Geburtszeit oder des Geburtsortes, wenn das Kind auf der Durchreise geboren wurde. Es kann auch der Fall eintreten, dass sie keinen Nachweis für ihre eigene Identität haben, wenn sie selbst staatenlos sind, keine gültigen Papiere haben oder sich die entsprechenden Dokumente nicht in ihrem Besitz befinden.

In einigen Ländern werden Geburten von Flüchtlingen und Migranten, die diese Beweiserfordernisse oder Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllen können, nicht in das gewöhnliche Melderegister eingetragen. Es kann auch vorkommen, dass Flüchtlings- oder Migranteneltern Auszüge aus dem Register oder alternative Dokumente erhalten, die nicht denselben Rechtsstatus wie eine Geburtsurkunde besitzen.<sup>xxxvii</sup> In manchen Teilen von Deutschland geborene Flüchtlingskinder, zum Beispiel, bekommen eine provisorische Bescheinigung, dass die Geburt kennzeichnet, aber nicht registriert wurde. Dies hat nicht denselben Wert wie eine Geburtsurkunde und kann den Zugang zu verschiedenen Anrechten auf soziale Sicherheit und präventive Gesundheitsvorsorge verhindern. Bußgelder und komplizierte Gerichtsverfahren im Fall einer verspäteten Geburtenregistrierung und eine gesetzliche Pflicht für Standesbeamte und Gesundheitsbehörden, Personen ohne Aufenthaltsrecht bei den Einwanderungsbehörden zu melden, kann Eltern außerdem davon abhalten, die Geburt ihres Kindes anzumelden.<sup>xxxviii</sup>

Es kann vorkommen, dass Kinder routinemäßig mit derselben Staatsangehörigkeit der Eltern registriert werden. Es geschieht ohne eine Nachprüfung, ob ein Elternteil seine Staatsangehörigkeit tatsächlich an das Kind übertragen kann. Dies kann Staatenlosigkeit (oder die Gefahr, staatenlos zu werden) bei manchen Kindern im Migrationskontext, die in Europa (oder auf der Durchreise) geboren werden, verschleiern. In manchen Fällen werden nur die Personendaten der Mutter auf der Geburtsurkunde festgehalten, wenn der Nachweis über die Identität des Vaters oder eine Heiratsurkunde fehlt, oder wenn die Eltern unverheiratet sind. Dies ist in solchen Fällen problematisch, wo das Herkunftsland der Mutter (wie zum Beispiel Syrien, Iran oder Irak) Frauen nicht erlaubt, ihre Staatsangehörigkeit an ihre im Ausland geborenen Kinder zu übertragen. Das Versäumnis von Behörden, den Staatsangehörigkeitsstatus der Eltern genau zu identifizieren und zu registrieren, kann bedeuten, dass Staaten in Unkenntnis dessen sind oder nicht akzeptieren, dass ein Kind, das in ihrem Hoheitsgebiet geboren wurde, staatenlos sein kann.

### **DAS FEHLEN EINER REGELUNG FÜR KINDER, DIE AUF DEM WEG NACH EUROPA GEBOREN WERDEN**

Wie oben bereits erwähnt, können Kinder, die auf der Durchreise geboren werden, auf spezifische Barrieren bezüglich der Geburtenregistrierung und -beurkundung oder bei der Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeitserwerbung auf Hindernisse stoßen. Nach internationalem Recht wird davon ausgegangen, dass auf einem Schiff oder in einem Flugzeug geborene Kinder, welches entweder beflaggt oder in einem Staat registriert ist, auf dem Hoheitsgebiet jenes Staates geboren wurden.<sup>xxxix</sup> Daher sollten Verfahren zur Geburtenregistrierung und des Staatsangehörigkeitsrecht des entsprechenden Staates für das Kind gelten. Dies wirft allerdings Fragen hinsichtlich des Staatsangehörigkeitsstatus

von Kindern auf, die in internationalen Gewässern auf einem registrierten Schiff geboren oder gefunden werden. Es gibt wenig Informationen darüber, wie Staaten mit auf der Durchreise geborenen Kindern verfahren.<sup>xl</sup> Laut verfügbaren Informationen bestehen in einigen Ländern keinerlei Regelungen, auf der Durchreise geborenen Kindern eine Geburtsurkunde auszustellen. Diese erreichen ihr Ankunftsland ohne eine solches Dokument. Existierende Bestimmungen wiederum hängen unter Umständen vom Aufenthaltsstatus des Kindes oder seiner Eltern ab, was im Widerspruch zum Prinzip der Nichtdiskriminierung Gleichbehandlung steht.<sup>xli</sup>

### **MANGELNDE SENSIBILISIERUNG UND MANGELHAFTE FESTSTELLUNG DER STAATENLOSIGKEIT**

Kinder im Migrationskontext werden häufig diskriminiert, da es in Europa kein standardmäßiges Verfahren zur Feststellung von Staatenlosigkeit während der Staatsangehörigkeitsprüfung und des Registrierungsverfahrens bei ihrer Ankunft gibt. Bei jedem Verfahren zur Prüfung der Staatsangehörigkeit ist es unerlässlich, dass die zuständigen Behörden geschult sind und über die rechtlichen und sprachlichen Kenntnisse verfügen, die zur Feststellung und Aufzeichnung des Staatsangehörigkeitsstatus nötig sind. Dies gilt auch für den Fall, wenn jemand angibt staatenlos zu sein, oder wenn weitere Untersuchungen durch eine zuständige Behörde erforderlich sind. Eine Feststellung der Staatenlosigkeit sollte ausschließlich in einem eigenständigen, gesetzlich festgelegten Verfahren mit verfahrensrechtlichen Schutzvorschriften und durch spezialisierte, zu diesem Zweck geschulte, Beamte erfolgen. Den Beamten, die für die Feststellung und Aufzeichnung des Staatsangehörigkeitsstatus bei Ankunft verantwortlich sind, fehlt jedoch häufig die Sensibilisierung für Staatenlosigkeit und für die möglichen Betroffenen, einschließlich Kindern. Registrierungsbeamten stehen nur sehr wenige Schulungs- und Informationsressourcen zur Verfügung, was zu Missverständnissen hinsichtlich Staatsangehörigkeitsstatus und Staatenlosigkeit führen kann.<sup>xlii</sup> Unter Umständen haben Beamte nicht einmal die Option, eine Person als staatenlos in die Registrierungsaufzeichnungssysteme und -datenbanken aufzunehmen. Auch den zivilgesellschaftlichen Akteuren, einschließlich der Kinderschutzakteure, mangelt es an der Sensibilisierung für Fragen in Bezug auf Staatenlosigkeit und Staatsangehörigkeit.<sup>xliii</sup> Ebenso sind sich möglicherweise Eltern nicht bewusst, dass ihr Kind staatenlos ist oder in dieser Hinsicht gefährdet ist.

Wird die Staatsangehörigkeit eines Kindes als "nicht festgestellt" oder "unbekannt" aufgezeichnet, sollten die Länder über ein etabliertes und zeitnahes Verfahren verfügen, um so schnell wie möglich die Staatsangehörigkeit des Kindes oder anderenfalls seine mögliche Staatenlosigkeit festzustellen.<sup>xliiv</sup> Einige Mitgliedsstaaten haben keinerlei formale Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit eines Kindes, während andere die Feststellungsverfahren von den Dokumenten oder dem Aufenthaltsstatus der Eltern

abhängig machen, oder Kindern ohne Prüfung automatisch die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern zuerkennen.<sup>xiv</sup> Diese Praktiken erhöhen die Gefahr, dass Kinder, die in Europa oder unterwegs geboren wurden, über lange Zeiträume nicht in der Lage sind, ihre Staatsangehörigkeit zu erwerben oder bestätigen zu lassen, was sich auf die spätere Behandlung und die Glaubwürdigkeit im Statusfeststellungsprozess sowie auf anderen Verfahren wie Familienzusammenführung, Neuansiedlung, Integration oder Einbürgerung auswirken kann.

### FEHLENDE (AUF KINDERRECHTEN BASIERENDE) VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG DER STAATENLOSIGKEIT (STATELESSNESS DETERMINATION PROCEDURES, SDPS)

Um für den Schutz und die Rechte der im Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 zu sorgen, müssen Vertragsstaaten in der Lage sein, Staatenlose auf ihrem Hoheitsgebiet zu identifizieren.<sup>xvi</sup> Der UNHCR empfiehlt in dieser Hinsicht ein eigenständiges Verfahren zur Feststellung von Staatenlosigkeit (SDP),<sup>xvii</sup> das als etablierter formaler Mechanismus der Identifizierung von Staatenlosen innerhalb der Migrantenpopulationen dient und sicherstellt, dass die ihnen zustehenden Rechte gewahrt bleiben, bis sie eine Staatsangehörigkeit erhalten.

Staatenlose Kinder oder von Staatenlosigkeit bedrohte Kinder sollten an ein Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit verwiesen werden, damit ihre Staatenlosigkeit formal bestimmt und anerkannt wird und sie den vollen Schutz und Genuss ihrer Rechte erlangen. Das "Handbook on the Protection of Stateless Persons" (Handbuch über den Schutz von Staatenlosen) des UNHCR legt das Erfordernis zusätzlicher verfahrensrechtlicher, materiell-rechtlicher und beweisrechtlicher Schutzvorschriften dar, darunter den Zeitrahmen, die Nichtdiskriminierung in Bezug auf den Aufenthaltsstatus, kindgerechte Verfahrensweisen und die geteilte Beweislast.<sup>xix</sup> Der Grundsatz, dem Kindeswohl Rechnung zu tragen, muss in jedweder Entscheidungsfindung in Bezug auf den Status der Staatsangehörigkeit des Kindes und seinen Schutzstatus als Staatenlose(r) befolgt werden.<sup>1</sup>

Eve Selbst wenn in Europa ein Kind im Migrationskontext als staatenlos identifiziert wird, wissen Beamte unter Umständen nicht, wie weiter zu verfahren ist, da es keine Systeme gibt, um Personen an ein SDP zu verweisen. Rechtliche Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Rechte und des Schutzes, die Staatenlosen nach dem Übereinkommen von 1954 zustehen, existieren in vielen Ländern nicht. Das bedeutet, wenn jemandem der Schutz als Geflüchtete(r) oder subsidiärer Schutz verwehrt wird, so bleibt er/sie unter Umständen in einem rechtlichen Schwebezustand, ohne Aussicht auf Schutz und ohne ein Land, in das er zurückkehren kann. Nur zehn Länder des

Europarates (darunter sechs EU-Länder) und der Kosovo verfügen über SDPs, was die Gesamtzahl in der Region auf elf erhöht.<sup>ii</sup> Wenn Länder wiederum ein Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit haben, so wird es ohne Anpassung der allgemeinen Verfahrensweise auf Kinder angewandt – die Beweislast liegt weiter bei dem Kind.<sup>iii</sup> Es ist unklar, ob in einem dieser Länder, die über ein eigenständiges SDP verfügen, für unbegleitete Kinder ein Vormund bereitgestellt oder Rechtshilfe gewährt wird.

### ERHÖHTES RISIKO VON ABSCHIEBUNGSHAFT

Mangelnde Sensibilisierung und mangelnde Feststellung der Staatenlosigkeit kann Kinder im Migrationskontext der Gefahr einer Abschiebungshaft aussetzen. Die Natur der Staatenlosigkeit ist jedoch, dass eine staatenlose Person für gewöhnlich kein Land hat, in das sie zurückkehren kann. Wenn die Staatenlosigkeit eines Kindes somit nicht festgestellt wird und es sich ohne Aussicht auf einen Aufenthaltstitel in Europa befindet, kann es zum Gegenstand wiederholter erfolgloser Abschiebungsversuche werden. In vielen Ländern könnte dies wiederholte oder längere Haftperioden bedeuten, die willkürlicher Natur sein können.<sup>iii</sup> Die EU-Leitlinien zur Beachtung von Kinderrechten in Rückführungsregelungen und -praktiken halten die Mitgliedsstaaten dazu an, den Status der Staatsangehörigkeit oder die Staatenlosigkeit eines Kindes zu berücksichtigen, da diese die Aussicht auf eine Rückführung beeinflussen und letztere mit hoher Wahrscheinlichkeit unmöglich machen, wenn es staatenlos ist.<sup>iv</sup> Die gegenwärtige Praxis bedeutet oft, dass der Schutz für Kinder im Migrationskontext (auf der Grundlage ihrer Rechte als Kinder) mit dem 18. Lebensjahr endet. Dies trifft besonders dort zu, wo sie sich irregulär aufhalten, wo ihnen zeitweiliger Schutz bis zum 18. Lebensjahr gewährt wurde, oder wo noch ein Antrag auf internationalen Schutz anhängig ist.<sup>iv</sup> Neben dem Verlust des Zugangs zu verschiedenen Rechten können junge Menschen in dieser Situation Gegenstand von Haft und versuchter Abschiebung werden. In einigen Fällen werden Staatenlosigkeit oder Probleme mit der Staatsangehörigkeit erst bei einer erfolglosen Abschiebungsversuch identifiziert.

Rückführungsverfahren können ebenfalls Kinder der Gefahr der Staatenlosigkeit aussetzen, wenn zum Beispiel Kinder ohne Geburtsurkunden oder andere Dokumente abgeschoben werden.<sup>vi</sup> Dies erschwert es dem Kind, Verbindungen zu einem Land nachzuweisen, das ihm den Erwerb einer Staatsangehörigkeit ermöglichen könnte. Wenn es sich nicht im Rückführungsland registrieren lassen oder dessen Staatsangehörigkeit erwerben kann, wird es unter Umständen als Nicht-Staatsangehörige(r) behandelt und vom Zugang zu Rechten und Leistungen, wie etwa Bildung und Gesundheitsversorgung, ausgeschlossen.

## AKTIONSSCHWERPUNKTE

Der vorliegende Bericht hat verschiedene Kindergruppen, die von Staatenlosigkeit betroffen sind, sowie die wichtigsten Barrieren für die Verhinderung und Reduzierung von Staatenlosigkeit von Kindern im Migrationskontext in Europa aufgezeigt. Staatenlosigkeit ist ein lösbares Problem. Es gibt Schwerpunktmaßnahmen, welche die Mitgliedsstaaten und regionale Institutionen unternehmen können, um gegen Staatenlosigkeit bei Kindern vorzugehen und somit sicherzustellen, dass alle in Europa ihr Recht auf eine Staatsangehörigkeit wahrnehmen - ungeachtet ihres Migrationsstatus oder dem ihrer Eltern.



### EINFÜHRUNG, VERBESSERUNG UND UMSETZUNG VON SCHUTZVORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON STAATENLOSIGKEIT BEI KINDERN



**DIE STAATEN** sollten Schutzvorschriften in ihre Staatsangehörigkeitsrechte einarbeiten (in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von 1961 und dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit), um zu gewährleisten, dass jedes Kind, das anderenfalls staatenlos wäre, eine Staatsangehörigkeit erwerben kann. Dies betrifft auch Kinder, die auf dem jeweiligen Staatsgebiet oder von Staatsangehörigen im Ausland geboren wurden, Findel- und adoptierte Kinder.<sup>lvii</sup> Die Regelungen sollten sich auf alle Kinder erstrecken, die anderenfalls staatenlos wären und zwar ungeachtet des Aufenthaltsstatus des Kindes oder seiner Eltern. Zudem sollten sie für Kinder in Haft oder Heimen zugänglich sein und im Idealfall automatisch greifen, sodass kein zusätzliches Verfahren oder Vorgehen seitens der Eltern oder eines Vertreters erforderlich ist.



**DER EUROPARAT** sollte den Beitritt aller Mitgliedsstaaten zum Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit von 1997 und die umfassende Implementierung des Übereinkommens in nationales Recht und nationale Praxis fördern, u. a. durch die Identifizierung bewährter Verfahren, die Förderung von Bewusstseinsbildung und Informationsaustausch zwischen Parlamentariern und politischen Entscheidungsträgern.



**DIE EUROPÄISCHE UNION** sollte ihr 2012 gegebenes Versprechen einlösen, dass all jene EU-Mitgliedsstaaten, die dem Übereinkommen von 1961 noch nicht beigetreten sind, dieser Maßnahme nachkommen. Regelmäßige Berichterstattung sollte über die Fortschritte zum Erreichen dieses Zieles abgeben werden. Die Aufmerksamkeit für die Ursachen und Auswirkungen von Staatenlosigkeit von Kindern in Europa – sowie Lösungen dafür – sollte in allen einschlägigen EU-Institutionen und politischen Bereichen erhöht werden, einschließlich Kinderrechte, Inklusion der Roma, Migration und Asyl und im Auswärtigen Dienst.

2

## BESEITIGUNG VON HINDERNISSEN FÜR EINE UMGEHENDE, KOSTENLOSE GEBURTENREGISTRIERUNG



**DIE STAATEN** sollten die Dokumentationsanforderungen und Prozesse zur Geburtenregistrierung flexibler gestalten und Kapazitäten für Registerbeamte direkt vor Ort aufbauen. Dies gewährleistet, dass Staatenlose, nicht dokumentierte oder andere Flüchtlinge und Migranten, die bestimmte Dokumente nicht präsentieren können, in der Lage sind, das Recht auf umgehende Geburtenregistrierung wahrzunehmen, und die Gefahr von Staatenlosigkeit bei Kindern zu verringern. Dies sollte den Wegfall jedweder Auflagen einschließen, wonach Beamte Personen ohne Aufenthaltsstatus an die Einwanderungsbehörden melden müssen, wodurch eine "Firewall" eingeführt wird, um die Weitergabe von Informationen zum Zweck der Einwanderungskontrolle zu unterbinden und somit den Zugang zur Geburtenregistrierung für Migranten zu gewährleisten.<sup>lviii</sup>



**DER EUROPARAT** sollte mit den Mitgliedsstaaten zusammenarbeiten, um sein auf der hochrangigen Tagung des UNHCR zur Staatenlosigkeit im Oktober 2019 gegebenes Versprechen in Genf einzulösen, nämlich das Recht aller staatenlosen Kinder auf Zugang zu ihrer Geburtsurkunde und allen sie betreffenden Personenstandsdokumenten zu fördern.<sup>lix</sup> Dies sollte auch regelmäßige Überprüfungen und Berichterstattungen über die diesbezüglichen Fortschritte beinhalten.



**DIE EUROPÄISCHE UNION** sollte in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Europäischen Parlaments zu Kinderrechten den universellen Zugang zur Geburtenregistrierung in den Mitgliedsstaaten fördern.<sup>lx</sup> Dies erfordert, dass der Europäische Auswärtige Dienst weiterhin Bemühungen zur Stärkung standesamtlicher Registrierungssysteme und zur Ausstellung von Geburtsurkunden in Partnerländern unterstützt und finanziert, und die Realisierung des Zieles für nachhaltige Entwicklung 16.9 (Sustainable Development Goals, SDGs) in der Entwicklungszusammenarbeit fördert.<sup>lxi</sup>

3

## AUFBAU VON KAPAZITÄTEN UND SENSIBILISIERUNG VON BEAMTEN, ZIVILGESELLSCHAFT, GEFLÜCHTETEN UND MIGRANTEN



**DIE STAATEN** sollten in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft am Aufbau der Kapazitäten von Beamten vor Ort, Leistungsträgern und Hilfsorganisationen im Migrationskontext arbeiten, um einen besseren Umgang mit Problemen bezüglich Staatenlosigkeit und Staatsangehörigkeitsbürgerschaft bei Kindern im Migrationskontext zu ermöglichen sowie die Neuentstehung von Fällen zu verhindern. Darüber hinaus sollten sie gewährleisten, dass Staatenlosigkeit akkurat festgestellt und aufgezeichnet wird und die Rechte der Kinder beachtet werden. Des weiteren sollten sie klare und zugängliche Informationen auf nationaler und lokaler Ebene für Staatenlose (über ihre Rechte, Leistungsansprüche und Fachanwälte), für deren Unterstützer (über die einschlägigen rechtlichen Rahmenwerke, Rechtsprechung und Wegweisungsinformationen) und für Entscheidungsträger (über die Ursachen und Folgen von Staatenlosigkeit, Informationen zum Herkunftsland und häufige Profile von Staatenlosen in Europa) erstellen und verteilen.



**DIE EUROPÄISCHE UNION** sollte in spezifische Ressourcen über Staatenlosigkeit, Informationen und Kapazitäten in alle an der Bewältigung von Migration beteiligten Stellen investieren – einschließlich des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) und der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex) – und diese fördern. Das EASO sollte einschlägige Informationen zur Staatenlosigkeit bei Kindern in die gesamte Arbeit seiner Informations- und Analyseeinheit, in seine Informationen zum Herkunftsland, in seine Entwicklung und Durchführung von Schulungen als auch in seine Arbeit integrieren. Frontex sollte Kenntnisse und Ressourcen speziell zu Staatenlosigkeit in seine Schulungen und Handbüchern (z. B. dem VEGA Handbook on Children at Airports)<sup>lxii</sup> einführen, um zu gewährleisten, dass Grenzschilder staatenlose Kinder oder Kinder, die Gefahr laufen staatenlos zu werden, in Verfahren an den Grenzen identifizieren und sie so an die zuständigen Behörden und Dienste verweisen können. Staatenlose Kinder sollten, in Übereinstimmung mit den UNHCR – und EASO-Richtlinien, in Frontex' Definition über gefährdete/anfällige Kinder hinsichtlich Missbrauch und Ausbeutung aufgenommen werden.<sup>lxiii</sup>

4

#### VERBESSERUNG DER ERKENNUNG UND AUFZEICHNUNG VON STAATENLOSIGKEIT



**STAATEN SOLLTEN IN ZUSAMMENARBEIT MIT RELEVANTEN EU-INSTITUTIONEN**, Verfahren zur Erkennung und Sammlung von Problemen bezüglich Staatenlosigkeit und Staatsangehörigkeit während der Registrierungsverfahren für Flüchtlingen und Migranten bei deren Ankunft und in allen Verfahren im Migrationskontext und internationalem Schutz verbessern und standardisieren. Die administrative Kategorie der "unbekannten Staatsangehörigkeit" sollte klar definiert werden. Des Weiteren sollten die Mitgliedsstaaten über ein etabliertes und zeitnahes Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit des Kindes und seiner anderenfalls möglichen Staatenlosigkeit verfügen, wobei das Kind so zeitig wie möglich eine Staatsangehörigkeit erwerben können sollte.<sup>lxiv</sup>



**DIE EUROPÄISCHE UNION** sollte bei der Umsetzung der Eurodac-Verordnung und jedweder Arbeit, die auf die Etablierung gemeinsamer EU-Registrierungsverfahren gerichtet ist, die akkurate Erkennung und Registrierung von Staatenlosigkeit und dem Staatsangehörigkeitsstatus priorisieren.

5

#### EINFÜHRUNG EIGENSTÄNDIGER, AUF KINDERRECHTEN BASIERENDER VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG DER STAATENLOSIGKEIT UND GEWÄHRLEISTUNG EINER ENTSPRECHENDEN VERWEISUNG



**DIE MITGLIEDSSTAATEN** sollten in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und den UNHCR-Richtlinien eigenständige, auf Kinderrechten basierende Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit und einen Schutzstatus der Staatenlosigkeit einführen, damit sie staatenlose Kinder auf ihrem Staatsgebiet erkennen und bis zum (schnellstmöglichen) Erwerb einer Staatsangehörigkeit schützen können. Ergeben sich in Verfahren im Migrationskontext oder internationalem Schutz Hinweise darauf, dass ein Kind (oder seine Eltern) staatenlos sein könnten, sollte an einem geeigneten Zeitpunkt in Verfahren eine Verweisung an ein Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit stattfinden. Das Kind und/oder sein Vormund sollten während aller betreffenden Verfahren Informationen und qualifizierte Rechtshilfe erhalten.

Wo bereits Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit existieren, sollten diese an die Kinderrechte angepasst und das Wohl des Kindes berücksichtigt werden. Um sicherzustellen, dass das Kind so zeitnah wie möglich eine Staatsangehörigkeit erwerben kann, müssen verfahrens- und beweisrechtliche Schutzmaßnahmen, inklusive Zeitvorgaben getroffen werden.<sup>lxv</sup> Außerdem sollten Prinzipien der Nichtdiskriminierung (einschließlich in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Kindes oder seiner Eltern), eine Aufteilung der Beweislast und kindgerechte Verfahren implementiert werden, u.a. durch Bereitstellung qualifizierter Rechtshilfe sowie eines Vormunds bei unbegleiteten Kindern.<sup>lxvi</sup> Die Gewährleistung, dass betroffene Kinder sowohl in Verfahren als auch bei der Entscheidungsfindung ihre Ansichten darlegen können, ist eine Voraussetzung dafür, dass Entscheidungen im besten Interesse des Kindes und entsprechend dem Anspruch des Kindes auf rechtliches Gehör gemäß der internationalen Gesetzgebung gefällt werden. Die nötigen Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung einer effektiven Beteiligung des Kindes sind in jedem Verfahren zu treffen.<sup>lxvii</sup>



**DER EUROPARAT** sollte sein – im Rahmen der hochrangigen Tagung des UNHCR zur Staatenlosigkeit in Genf im Oktober 2019 – gegebenes Versprechen nachkommen, Aktivitäten für seine 47 Mitgliedsstaaten zur Einführung oder Verbesserung von Verfahren zur Feststellung von Staatenlosigkeit zu unterstützen. Dies beinhaltet die Umsetzung zukünftiger Aktivitäten der Initiative des Europäischen Ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) zu Staatenlosigkeit gemäß deren verabschiedetem Bericht.<sup>lxviii</sup> Dadurch können Regierungen Erfahrungen und bewährte Praktiken zur Verbesserung von Verfahren zur Feststellung und Beseitigung von Staatenlosigkeit austauschen; dies unterstreicht die Notwendigkeit, derartige Verfahren auf Kinderrechten zu begründen.<sup>lxix</sup>



**DIE EUROPÄISCHE UNION** sollte, einschließlich über die Staatenlosen-Plattform des European Migrationsnetzwerkes, Aktivitäten unterstützen, die auf die Einführung oder Verbesserung von Verfahren zur Feststellung von Staatenlosigkeit abzielen. Um die Kapazitäten der Mitgliedsstaaten zur Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von 1954 auszubauen, betrifft dies den Austausch von Informationen und bewährter Praktiken über kinderrechtsbasierte Verfahren und die empfohlene Funktionsweise von Verweisungsmechanismen zwischen internationalen Schutzmaßnahmen und Verfahren zur Feststellung von Staatenlosigkeit.

## RESSOURCEN

### EUROPEAN NETWORK ON STATELESSNESS (ENS, EUROPÄISCHES NETZWERK ÜBER STAATENLOSIGKEIT) UND ANDERE REGIONALE RESSOURCEN

- ENS und das Institute on Statelessness and Inclusion, #StatelessJourneys knowledge hub (<https://statelessjourneys.org/>) – bietet neue Informationen und nützliche Tools darüber, wie Staatenlosigkeit die Migrationsbewegungen von Menschen beeinflusst. Dazu gehören Informationen über Herkunftsländer, relevante Interessengruppen, Fallstudien zu den wichtigsten Problemen, Länderinformationen und vieles mehr.
- Staatenlosigkeits-Index des ENS (<https://index.statelessness.eu/>) – eine Online-Datenbank zur Analyse, wie europäische Länder staatenlose Menschen schützen und welche Maßnahmen sie zur Prävention und Reduzierung von Staatenlosigkeit ergreifen.
- ENS-Ressourcen zum Thema “Kein Kind in Europa sollte staatenlos sein”:
  - Bericht No Child Should Be Stateless (Kein Kind sollte staatenlos sein)(2015) (<https://www.statelessness.eu/statelesskids-no-child-should-be-stateless>) – stützt sich auf eine vergleichende Forschung über acht Länder. Wird ergänzt durch Analysen, in welchem Maße alle 47 Mitgliedstaaten des Europarats ihrer internationalen Verpflichtungen zur Sicherstellung des Rechts jedes Kindes auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit nachkommen.
  - Ending Childhood Statelessness: Country Studies (<https://www.statelessness.eu/capacity-building/training/conference-none-europes-children-should-be-stateless>) – detaillierte Länderstudien von ENS-Mitgliedern in Albanien, Estland, Italien, Lettland, Mazedonien, Polen, Rumänien und Slowenien.
  - Was bedeutet es, staatenlos zu sein? Infografik (<https://www.statelessness.eu/resources/what-does-it-mean-be-stateless>) – verfügbar auf Deutsch, Englisch, Italienisch, Französisch, Serbisch, Mazedonisch, Albanisch, Polnisch und Slowenisch.
  - Warum werden Kinder staatenlos? Infografik (<https://www.statelessness.eu/resources/why-do-children-become-stateless>)
  - Geburtenregistrierung und Staatenlosigkeit – Infografik (<https://www.statelessness.eu/resources/birth-registration-and-statelessness>)
- UNHCR and UNICEF (2019) Advocacy brief: Ending Childhood Statelessness in Europe (<https://www.unicef.org/eca/media/8086/file>)
- Empfehlungen des UNHCR für die kroatische und deutsche EU-Ratspräsidentschaft (<https://www.refworld.org/docid/5dee08387.html>)

### WELTWEITE RESSOURCEN

- UNHCR & UNICEF – Kampagne für das Recht jedes Kindes auf eine Staatsangehörigkeit (<https://www.unhcr.org/ibelong/unicef-unhcr-coalition-child-right-nationality/>)
- The Institute on Statelessness and Inclusion (<https://www.institutesi.org/>):
  - Addressing the Right to a Nationality Through the Convention on the Rights of the Child: A Toolkit for Civil Society ([https://files.institutesi.org/CRC\\_Toolkit\\_Final.pdf](https://files.institutesi.org/CRC_Toolkit_Final.pdf))
  - (UNICEF und das Institute on Statelessness and Inclusion) What's Best for the Child's Nationality – Podcast-Serie (<https://www.institutesi.org/resources/whats-best-for-childrens-nationality-podcast>)
- (Norwegischer Flüchtlingsrat und das Institute on Statelessness and Inclusion) Toolkit: Understanding Statelessness in the Syria Refugee Context (<http://syrianationality.org/>)
- The World's Stateless Children – Webseite und Bericht (<http://children.worldsstateless.org/>)
- Weltweite Kampagne für gleiche Staatsangehörigkeitsrechte (<https://equalnationalityrights.org>) – Kampagne über Aktionen zur Beseitigung von Geschlechtsdiskriminierung in Staatsangehörigkeitsgesetzen
- UNHCR und Interparlamentarische Union – Handbücher:
  - Good Practices in Nationality Laws for the Prevention and Reduction of Statelessness: Handbook for Parliamentarians No 29 (<https://www.refworld.org/docid/5be41d524.html>)
  - Nationality and Statelessness: Handbook for Parliamentarians No 22: (<https://www.refworld.org/docid/53d0a0974.html>)

## REFERENZEN

- <sup>i</sup> UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954: [https://www.unhcr.org/ibelong/wp-content/uploads/1954-Convention-relating-to-the-Status-of-Stateless-Persons\\_ENG.pdf](https://www.unhcr.org/ibelong/wp-content/uploads/1954-Convention-relating-to-the-Status-of-Stateless-Persons_ENG.pdf)
- <sup>ii</sup> ENS (2016) Was bedeutet es, staatenlos zu sein? <https://www.statelessness.eu/sites/www.statelessness.eu/files/ENS-statelesskids-german.pdf>
- <sup>iii</sup> ENS & ISI (2019) Addressing Statelessness in Europe's Refugee Response, S. 4: [https://statelessjourneys.org/wp-content/uploads/StatelessJourneys-Addressing\\_statelessness\\_in\\_Europ\\_refugee\\_response-FINAL.pdf](https://statelessjourneys.org/wp-content/uploads/StatelessJourneys-Addressing_statelessness_in_Europ_refugee_response-FINAL.pdf)
- <sup>iv</sup> Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars, Conclusion on Children at Risk No. 107 (LVIII) - 2007, 5. Oktober 2007, No. 107 (LVIII), verfügbar unter <https://www.refworld.org/docid/471897232.html>
- <sup>v</sup> In diesem Dokument sind "europäische Staaten" als die 47 Mitgliedstaaten des Europarats definiert
- <sup>vi</sup> Für weitere Informationen zu Hindernissen bei der Geburtenregistrierung siehe Abschnitt zur Prävention und Reduzierung im Staatenlosigkeits-Index des ENS: <https://index.statelessness.eu/themes/prevention-and-reduction>
- <sup>vii</sup> EMN (2020) Statelessness in the EU: [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00\\_eu\\_inform\\_statelessness\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_inform_statelessness_en.pdf)
- <sup>viii</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2019 zu den Rechten des Kindes anlässlich des 30. Jahrestags des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (2019/2876(RSP)): [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0066\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0066_DE.pdf)
- <sup>ix</sup> <https://fra.europa.eu/de/news/2019/jedes-recht-fur-jedes-kind>
- <sup>x</sup> Weitere Information zur Statelessness-Plattform des EMN finden Sie auf: [https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european\\_migration\\_network/expert-groups\\_en/platform-statelessness\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/expert-groups_en/platform-statelessness_en)
- <sup>xi</sup> EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019): <https://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/publications/eu-action-plan-on-human-rights-democracy/>
- <sup>xii</sup> UNICEF und UNHCR (2019) Ending childhood statelessness in Europe: <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/5c63e7864.pdf>
- <sup>xiii</sup> Lilana Keith, PICUM (2017), Blog *Risk of Statelessness for Children of Undocumented Parents in Europe*: <https://picum.org/risks-statelessness-children-undocumented-parents-europe/>
- <sup>xiv</sup> Eurostat Asylstantragsteller in der EU-28 nach Staatsangehörigkeit, Q3 2018 – Q3 2019: [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum\\_quarterly\\_report#Where\\_do\\_asylum\\_applicants\\_come\\_from.3F](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_quarterly_report#Where_do_asylum_applicants_come_from.3F)
- <sup>xv</sup> Weitere Informationen zu von Staatenlosigkeit betroffenen Bevölkerungsgruppen in Syrien finden Sie im Länderpositionspapier Statelessness in Syria von ENS und ISI (2019): <https://statelessjourneys.org/wp-content/uploads/StatelessJourneys-Syria-August-2019.pdf>
- <sup>xvi</sup> Weitere Informationen zu von Staatenlosigkeit betroffenen Bevölkerungsgruppen im Irak finden Sie im Länderpositionspapier Statelessness in Iraq von ENS und ISI (2019): <https://statelessjourneys.org/wp-content/uploads/StatelessJourneys-Iraq-final.pdf>
- <sup>xvii</sup> Weitere Informationen zu von Staatenlosigkeit betroffenen Bevölkerungsgruppen in Iran finden Sie im Länderpositionspapier Statelessness in Iran (2019): <https://statelessjourneys.org/resources/statelessness-in-iran/>
- <sup>xviii</sup> Weitere Informationen zu von Staatenlosigkeit betroffenen Bevölkerungsgruppen in Myanmar finden Sie im Länderpositionspapier Statelessness in Myanmar (2019): <https://statelessjourneys.org/resources/statelessness-in-myanmar/>
- <sup>xix</sup> Weitere Informationen zu von Staatenlosigkeit betroffenen Bevölkerungsgruppen in Kuwait finden Sie im Länderpositionspapier Country Position Paper: <https://statelessjourneys.org/resources/statelessness-in-kuwait/>
- <sup>xx</sup> Syrien, Irak, Iran, Venezuela. Eurostat Asylstantragsteller in der EU-28 nach Staatsangehörigkeit, Q3 2018 - Q3 2019: [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum\\_quarterly\\_report#Where\\_do\\_asylum\\_applicants\\_come\\_from.3F](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_quarterly_report#Where_do_asylum_applicants_come_from.3F)
- <sup>xxi</sup> Eine Liste aller Länder mit aufgrund des Geschlechts diskriminierenden Staatsangehörigkeitsgesetzen finden Sie bei der weltweiten Kampagne für gleiche Staatsangehörigkeitsrechte: <https://equalnationalityrights.org/>
- <sup>xxii</sup> Gábor Gyulai (2017) The Long-Overlooked Mystery of Refugee Children's Nationality in ISI's *The World's Stateless Children* S. 241-247: <http://children.worldsstateless.org/assets/files/worlds-stateless-full-report.pdf>
- <sup>xxiii</sup> Zahra Albarazi und Dr. Laura van Waas, Universität Tilburg und Norwegischer Flüchtlingsrat (2016) Statelessness and Displacement Scoping Paper. Verfügbar unter: <https://www.nrc.no/resources/reports/statelessness-and-displacement/>
- <sup>xxiv</sup> ENS und ISI (2019) Statelessness in Iran: Country Position Paper: <https://statelessjourneys.org/resources/statelessness-in-iran/>
- <sup>xxv</sup> Siehe Referenz xii
- <sup>xxvi</sup> Jyothi Kanics (2019) Preventing Statelessness: Ensuring Migrant and Refugee Children's Right to Acquire a Nationality. *Asyl* 2/19 S. 10
- <sup>xxvii</sup> EMN (2020) Statelessness in the EU: [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00\\_eu\\_inform\\_statelessness\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_inform_statelessness_en.pdf)
- <sup>xxviii</sup> NELFA, Freedom of movement in the European Union: Obstacles, cases, lawsuits...: <http://nelfa.org/inprogress/wp-content/uploads/2019/01/NELFA-fomcasesdoc-2019-1.pdf>
- <sup>xxix</sup> Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961
- <sup>xxx</sup> Ibid
- <sup>xxxi</sup> UN-Kinderrechtskonvention Artikel 2 und 3
- <sup>xxxii</sup> Jyothi Kanics Migration (2017) Migration, Forced Displacement, and Childhood Statelessness in ISI's *The World's Stateless Children* S. 209-223: <http://children.worldsstateless.org/3/migration-displacement-and-childhood-statelessness/migration-forced-displacement-and-childhood-statelessness.html>
- <sup>xxxiii</sup> UNICEF A Passport to Protection: A Guide to Birth Registration Programming: <https://www.refworld.org/docid/52b2e2bd4.html>
- <sup>xxxiv</sup> UNHCR Good Practices Paper - Action 7: Ensuring birth registration for the prevention of statelessness: <https://www.refworld.org/docid/5a0ac8f94.html>
- <sup>xxxv</sup> Für landesspezifische Berichte über Hindernisse bei der Geburtenregistrierung siehe Abschnitt über Prävention und Reduzierung im Staatenlosigkeits-Index des ENS: <https://index.statelessness.eu/themes/prevention-and-reduction>
- <sup>xxxvi</sup> EMN (2020) Statelessness in the EU: [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00\\_eu\\_inform\\_statelessness\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_inform_statelessness_en.pdf)
- <sup>xxxvii</sup> In Lettland, Nordmazedonien, Serbien, der Ukraine, Deutschland, Norwegen und Belgien bestehen Hindernisse bei der Geburtenregistrierung und Ausstellung von Geburtsurkunden für Kinder in Migration. Für weitere Informationen siehe: <https://index.statelessness.eu/>; Gerbig, Stephan (2019) Keine Papiere - keine Geburtsurkunde? Empfehlungen für die Registrierung von in Deutschland geborenen Kindern Geflüchteter. *Deutsches Institut für Menschenrechte*: [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/61175/ssoar-2018-gerbig-Keine\\_Papiere\\_-\\_keine\\_Geburtsurkunde.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2018-gerbig-Keine\\_Papiere\\_-\\_keine\\_Geburtsurkunde.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/61175/ssoar-2018-gerbig-Keine_Papiere_-_keine_Geburtsurkunde.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2018-gerbig-Keine_Papiere_-_keine_Geburtsurkunde.pdf)

- xxxviii Für Informationen zu den Ländern, die Gebühren oder Bußgelder für Geburtenregistrierungen erheben und in denen Landesbeamte und Gesundheitsbehörden verpflichtet sind, irreguläre Migranten den Einwanderungsbehörden zu melden, siehe Staatenlosigkeits-Index (<https://index.statelessness.eu/>) und das bevorstehende ENS-Briefing über Geburtenregistrierung
- xxxix Art. 3 des Übereinkommens von 1961
- xl ENS (2015) No Child Should Be Stateless S. 11-12: [https://www.statelessness.eu/sites/www.statelessness.eu/files/ENS\\_NoChildStateless\\_final.pdf](https://www.statelessness.eu/sites/www.statelessness.eu/files/ENS_NoChildStateless_final.pdf)
- xli Für Informationen über die Praktiken der EU-Länder bei auf dem Weg nach Europa geborenen Kindern siehe EMN (2020) Statelessness in the EU: [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00\\_eu\\_inform\\_statelessness\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_inform_statelessness_en.pdf)
- xlii ENS und ISI (2019) *Addressing Statelessness in Europe's Refugee Response: Gaps and Opportunities* S. 14-15: [https://statelessjourneys.org/wp-content/uploads/StatelessJourneys-Addressing\\_statelessness\\_in\\_Europ\\_refugee\\_response-FINAL.pdf](https://statelessjourneys.org/wp-content/uploads/StatelessJourneys-Addressing_statelessness_in_Europ_refugee_response-FINAL.pdf)
- xliiii Ibid S. 10
- xliv UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1-4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness, 21. Dezember 2012, HCR/GS/12/04, verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/50d460c72.html>
- xlv Für Informationen über die Praktiken der Länder zur Feststellung der Staatsangehörigkeit siehe Staatenlosigkeits-Index: <https://index.statelessness.eu/themes/prevention-and-reduction>
- xlvi Explanatory Report to the European Convention on Nationality No. 166: <https://rm.coe.int/16800ccde7>
- xlvii UNHCR (2014) Handbuch über den Schutz staatenloser Personen: <https://www.refworld.org/pdfid/57836cff4.pdf>
- xlviii UNHCR Good Practices Paper: Action 6: Establishing Statelessness Determination Procedures to Protect Stateless People: <https://www.refworld.org/pdfid/57836cff4.pdf>
- lxix UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1-4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness, 21. Dezember 2012, HCR/GS/12/04, Abs. 11: <https://www.refworld.org/docid/50d460c72.html>;
- l UNHCR (2014) Handbook on Protection of Stateless Persons S. 43: <https://www.refworld.org/pdfid/57836cff4.pdf>
- li Sechs EU-Länder mit Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit (SDP): Bulgarien, Frankreich, Ungarn, Italien, Lettland und Spanien. Vier weitere Europaratsmitglieder mit SDP: Moldawien, Georgien, Vereinigtes Königreich, Türkei. Der Kosovo hat ebenfalls ein SDP.
- lii EMN (2020) Statelessness in the EU: [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00\\_eu\\_inform\\_statelessness\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_inform_statelessness_en.pdf)
- liii <https://statelessjourneys.org/main-issues/detention-and-return/>
- liiv IOM, UNICEF, UN-Regionalbüro für Menschenrechte in Europa, Child Circle, ECRE, Save the Children, PICUM (2019) Guidance to Respect Children's Rights in Return Policies and Practices: Focus on the EU Legal Framework: [https://picum.org/wp-content/uploads/2019/09/2019\\_Guidance\\_childrens\\_rights\\_in\\_return\\_policies.pdf](https://picum.org/wp-content/uploads/2019/09/2019_Guidance_childrens_rights_in_return_policies.pdf)
- liv Siehe liv
- lvii Jyothi Kanics Migration (2017) Migration, Forced Displacement, and Childhood Statelessness in ISI's *The World's Stateless Children* S. 209-223: <http://children.worldsstateless.org/3/migration-displacement-and-childhood-statelessness/migration-forced-displacement-and-childhood-statelessness.html>
- lvii Interparlamentarische Union und UNHCR (2014): Nationality and Statelessness: Handbook for Parliamentarians No 22 und No 29, verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/53d0a0974.html>; <https://www.ipu.org/resources/publications/handbooks/2018-11/good-practices-in-nationality-laws-prevention-and-reduction-statelessness>
- lviii Europarat: Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2016), *Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 16 der ECRI über den Schutz irregulärer Migranten vor Diskriminierung*, verfügbar unter: <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-16-safeguarding-irregularly-prese/16808b5b0a>
- lix UNHCR (2019) Results of the High-Level Segment on Statelessness (Ergebnisse der hochrangigen Tagung zur Staatenlosigkeit), verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/ibelong/results-of-the-high-level-segment-on-statelessness/>
- lx Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2019 zu den Rechten des Kindes anlässlich des 30. Jahrestags des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (2019/2876(RSP)): [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0066\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2019-0066_DE.pdf)
- lxi [https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/54101/no-child-left-behind\\_uz](https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/54101/no-child-left-behind_uz)
- lxii Frontex (2015) VEGA-Handbuch: Kinder an Flughäfen. Gefährdete Kinder unterwegs: Leitfaden für Grenzschutzbeamte: <https://euagenda.eu/upload/publications/untitled-6371-ea> (Webansicht)
- lxiii UNHCR (2014) Safe & Sound: Welche Maßnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten; EASO (2018) Praxisleitfaden zum Kindeswohl in Asylverfahren
- lxiv UNHCR, Guidelines on Statelessness No. 4: Ensuring Every Child's Right to Acquire a Nationality through Articles 1-4 of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness, 21. Dezember 2012, HCR/GS/12/04, verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/50d460c72.html>
- lxv Ibid
- lxvi Ibid
- lxvii UNHCR (2014) Safe and Sound: Welche Maßnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten. Siehe Textbox 1: Verfahrensgarantien: <https://www.refworld.org/docid/574fd31f4.html>
- lxviii Europäischer Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (Europarat) (2019) Analysis of current practices and challenges regarding the avoidance and reduction of statelessness in Europe (Analyse aktueller Vorgehensweisen und Herausforderungen bei der Vermeidung und Reduzierung von Staatenlosigkeit in Europa), verfügbar unter: <https://rm.coe.int/analysis-statelessness-/1680990cc5>
- lxix UNHCR (2019) Results of the High-Level Segment on Statelessness (Ergebnisse der hochrangigen Tagung zur Staatenlosigkeit), verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/ibelong/results-of-the-high-level-segment-on-statelessness/>

DIES IST EINE GEMEINSAME VERÖFFENTLICHUNG DER INITIATIVE FOR CHILDREN IN MIGRATION

Weitere Informationen: [www.childreninmigration.eu](http://www.childreninmigration.eu)



*Initiative for children in migration*

MITZEICHNENDE ORGANISATIONEN



Terre des Hommes  
International Federation

DIESE VERÖFFENTLICHUNG WURDE ERMÖGLICHT  
MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG DURCH



With the financial support of the  
"Rights, Equality and Citizenship  
2014-2020" Programme of the  
European Union

**H&M FOUNDATION**

